

Rostocker Kompetenzzentrum
für Leistungselektronik GmbH
Liskowstraße 38
18059 Rostock



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Rostocker
Kompetenzzentrum für Leistungselektronik GmbH

(Stand 03/25)

§ 1 Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Ingenieur Dienstleistungen und Produkte des Rostocker Kompetenzzentrum für Leistungselektronik, im Folgenden RKL genannt. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden nur dann Anwendung, wenn dies ausdrücklich mit dem Auftraggeber schriftlich vereinbart wurde. Mit der Auftragserteilung an das RKL gelten unsere AGB als anerkannt.

1.2 Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen AGB und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten ausschließlich die Bestimmungen dieser AGB, es sei denn, eine abweichende Regelung wurde ausdrücklich schriftlich vereinbart. Individuelle Vertragsvereinbarungen haben Vorrang vor diesen AGB, sofern sie schriftlich niedergelegt wurden.

1.3 Entgegenstehende oder abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, RKL stimmt diesen ausdrücklich schriftlich zu. Dies gilt auch, wenn RKL in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen Leistungen vorbehaltlos ausführt.

1.4 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf die AGB bedarf.

§ 2 Vertragsänderungen

2.1 Soweit die dem Vertragsverhältnis zugrundeliegenden Umstände eine wesentliche, von den Bestimmungen des Vertrages nicht berücksichtigte Veränderung erfahren, sind beide Parteien berechtigt, eine Anpassung des Vertrages an die geänderten Umstände zu verlangen

2.2 Zeigt sich während der Vertragserfüllung, dass der Auftrag nur mit hohen zusätzlichen Kosten durchgeführt werden kann, die bei Beginn der Arbeiten nicht erkennbar waren und die weder das RKL noch der Auftraggeber zu vertreten haben, verständigt das RKL den Auftraggeber unverzüglich. Der Auftraggeber kann den sofortigen Abbruch der Arbeiten verlangen und den Vertrag kündigen. Wünscht der Auftraggeber die Fortsetzung, teilt er dies dem RKL schriftlich mit. Mit einer dadurch entstehenden Erhöhung der Vergütung und einer entsprechenden Verschiebung des Fertigstellungstermins erklärt sich der Auftraggeber einverstanden.

§ 3 Geheimhaltung und Datenschutz

3.1 Die Parteien werden wesentliche und nicht allgemein bekannte Angelegenheiten der jeweils anderen Partei mit der im Geschäftsleben üblichen Vertraulichkeit behandeln. Ein darüber hinausgehender Schutz besonders vertraulicher Informationen kann auf Wunsch einer der Parteien gesondert vereinbart werden. Die

Parteien werden personenbezogene Daten der jeweils anderen Partei nur für vertraglich vereinbarte Zwecke verarbeiten oder nutzen.

3.2 Alle dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen, Dokumentationen und Arbeitsergebnisse sind vertraulich und dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung vom RKL weder veröffentlicht noch an Dritte weitergegeben oder für andere Zwecke als die vertraglich vereinbarten verwendet werden. Diese Verpflichtung gilt für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren nach Vertragsende.

3.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um die Weitergabe oder den unbefugten Zugriff Dritter auf vertrauliche Informationen zu verhindern. Eine Weitergabe vertraulicher Informationen an Subunternehmer oder verbundene Unternehmen ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von RKL zulässig.

§ 4 Nutzungsrechte

4.1 Das RKL räumt ihrem Kunden, an allen im Rahmen der Tätigkeit für den Kunden erstellten Ergebnissen, ein zeitlich und örtlich unbeschränktes, nicht unterlizenzierbares, nicht übertragbares, unwiderrufliches und nicht ausschließliches Nutzungsrecht zur beliebigen Benutzung innerhalb des Unternehmens des Kunden ein.

4.2 Ein vom RKL eingeräumtes Nutzungsrecht ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des RKL auf Dritte übertragbar. Auch die Erteilung von Unterlizenzen, die Überlassung der Arbeitsergebnisse an Dritte oder das Zugänglichmachen in sonstiger Weise bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des RKL.

§ 5 Vergütung, Zahlungsbedingungen

5.1 Die Vergütung richtet sich nach den schriftlichen Angeboten. Die Rechnungen sind, soweit nichts anderes in der Auftragsbestätigung vereinbart ist, 30 Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzug von Skonto zur Zahlung fällig. Die Preise verstehen sich stets zuzüglich der Mehrwertsteuer in der am Tag der Rechnungsstellung gültigen gesetzlichen Höhe. Kommt der Auftraggeber mit der Zahlung der Vergütung in Verzug, kann das RKL nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

5.2 Die vereinbarte Vergütung umfasst ausschließlich die im Vertrag beschriebenen Leistungen. Ein darüber hinausgehender Erwerb von Rechten an geistigem Eigentum, Patenten oder sonstigen gewerblichen Schutzrechten bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

5.3 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Forderungen aus diesem Vertrag ohne Zustimmung des RKL an Dritte abzutreten. Gleiches gilt für die Übertragung des gesamten Vertrages. Eine Abtretung bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von RKL.

5.4 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen aufgrund von Beanstandungen oder Gegenansprüchen zurückzuhalten, es sei denn, diese wurden rechtskräftig festgestellt oder von RKL ausdrücklich schriftlich anerkannt.

§ 6 Haftung

6.1 Außer in Fällen der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit sowie aufgrund sonstiger zwingender Haftungsvorschriften haftet das RKL als Auftragnehmer nur bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Verursachung des Schadens.

6.2 Im Übrigen werden Schadenersatzansprüche gegen das RKL, gleich aus welchem Grund, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen, dies betrifft insbesondere auch mittelbare und Folgeschäden, z.B. Betriebsunterbrechungen, entgangener Gewinn oder Produktionsausfall.

6.3 Jegliche Haftung für indirekte Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn oder Produktionsausfall wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

6.4 RKL haftet nicht für die Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter durch den Auftraggeber oder Dritte, die die Arbeitsergebnisse weiterverwenden. Dies gilt insbesondere für nachträgliche Änderungen oder die Kombination der Arbeitsergebnisse mit anderen Produkten oder Systemen.

§ 7 Kündigung

RKL ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Auftraggeber wesentliche Vertragspflichten verletzt, insbesondere bei wiederholtem Zahlungsverzug oder der unbefugten Nutzung von Arbeitsergebnissen. Im Falle einer Kündigung bleiben bereits entstandene Zahlungsansprüche unberührt.

§ 8 Schlussbestimmungen

8.1 RKL übernimmt keine Haftung für Produkte oder Dienstleistungen Dritter, auch wenn diese im Rahmen des Vertrags verwendet oder empfohlen wurden.

8.2 RKL behält sich das Recht vor, Aufträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

8.3 Die Verpflichtung zur Nachbesserung oder Nacherfüllung setzt eine vorherige schriftliche Mängelrüge des Auftraggebers voraus. Die Annahme oder Nutzung der Leistung durch den Auftraggeber gilt als Abnahme, sofern nicht innerhalb von 14 Tagen schriftlich Mängel gerügt wurden.

8.4 Die Rechtsbeziehungen zwischen dem RKL und dem Auftraggeber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand ist für beide Parteien Rostock.

8.5 Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Vereinbarungen gilt zwischen den Parteien eine Regelung als vereinbart, die der unwirksamen wirtschaftlich gleich ist.